

Bezirksamtsvorlage
zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, dem 28.01.2014

- | | | |
|------|-------------------------------|--|
| I. | Gegenstand der Vorlage: | Konzept zur Konkretisierung des Genehmigungsverfahrens von Straßenfesten und saisonalen Märkten auf öffentlichem Straßenland |
| II. | Berichterstatter: | Herr Bezirksstadtrat Krüger |
| III. | Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt das folgende Konzept. |
| IV. | Begründung: | Ist der Anlage zu entnehmen. |
| V. | Rechtsgrundlage: | § 36 (2) BezVG; Berliner Straßengesetz (BerlStrG);
Straßenverkehrsordnung (StVO) |
| VI. | Haushaltsmäßige Auswirkungen: | Keine |

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den 03.02.2014


Daniel Krüger
Bezirksstadtrat

Konzept

zur Konkretisierung des Genehmigungsverfahrens von Straßenfesten und saisonalen Märkten auf öffentlichem Straßenland

Die Zahl der Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art im öffentlichen Raum, insbesondere von Straßenfesten, Weihnachtsmärkten usw. durch kommerzielle Veranstalter ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Eine Häufung derartiger Veranstaltungen in bestimmten Straßen des Bezirkes hat wiederholt zu Beschwerden der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, der ansässigen Gewerbetreibenden und auch anderer Institutionen, wie z.B. der BVG usw. geführt.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichem Straßenland richtet sich nach dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG - §11 Abs. 2). Sondernutzungserlaubnisse sollen danach dann erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen oder ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Straßen. Das hat zur Folge, dass solchen Sondernutzungen, die zu wesentlichen Gemeingebrauchseinschränkungen oder gar Ausschlüssen durch Sperrungen führen, grundsätzlich ein überwiegend öffentliches Interesse entgegensteht. Deshalb besteht - entgegen der häufig geäußerten Auffassung besonders von kommerziellen Veranstaltern derartiger Straßenfeste - auch kein grundsätzlicher Anspruch auf Genehmigung einer solchen Sondernutzung. Ihre Erteilung steht vielmehr im Ermessen des Bezirksamtes.

Steht der gewerbliche Nutzen einer solchen Veranstaltung im Vordergrund, hält das Bezirksamt die Einschränkung / Aufhebung des Gemeingebrauchs grundsätzlich für nicht gerechtfertigt. Das Bezirksamt erkennt jedoch andererseits auch einen Bedarf in der Bevölkerung für bestimmte Veranstaltungen, insbesondere solche, die durch eine Veranstaltungstradition oder durch deren besonderen Bezug zum Bezirk geprägt sind und die Inanspruchnahme einer Straße erfordern.

Insofern kann das Bezirksamt im Einzelfall Gründe anerkennen, welche die Gemeingebrauchseinschränkungen im Sinne des öffentlichen Interesses rechtfertigen, oder in denen die Durchführung einer solchen Veranstaltung selbst im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und auch von gewerblichen Veranstaltern in kommerzieller Gewinnabsicht beantragte Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland in bestimmten Fällen zulassen.

In solchen Fällen, wie z.B. bei Straßenfesten mit besonderen örtlichen, historischen oder traditionellen Bezügen müssen jedoch bei der Genehmigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die verschiedenen Interessenlagen so berücksichtigt werden, dass die Vereinbarkeit der beabsichtigten Straßenlandsondernutzung mit den berechtigten Interessen der dortigen Anwohnerinnen und Anwohner, den Auswirkungen der Veranstaltung auf Umwelt, Verkehr, Denkmalschutz, Barrierefreiheit usw. sicher gestellt wird.

Insbesondere eine Häufung von Veranstaltungen gleicher oder sehr ähnlicher Thematik und an gleicher Stelle (also z.B. mehrere Weihnachtsmärkte, Adventsmärkte bzw. wiederholte Straßenfeste gleicher Thematik in einer Straße/Straßenzug) ist mit der Gewährleistung eines möglichst uneingeschränkten Gemeingebrauchs und der Verkehrsfunktion der Straßen sowie mit den zur Verfügung stehenden Verwaltungskapazitäten nicht vereinbar.

Deshalb beschließt das Bezirksamt das folgende Konzept für die Beantragung/Durchführung derartiger Sondernutzungen (Straßenfeste und saisonale Märkte):

I. Veranstaltungen

Eine Liste der oben erwähnten, durch gewerbliche Veranstalter oder auch lokale Initiativen o.ä. bisher durchgeführten „Traditionellen Veranstaltungen“, an denen der Bezirk grundsätzlich festhalten möchte, wird diesem Beschluss angelegt. Diese Aufstellung ist nicht abschließend; in Fällen, in denen Antragsteller neue Veranstaltungen beantragen, insbesondere solche, die einen bezirklichen Bezug haben, in denen ein starkes Interesse seitens der Bevölkerung an derartigen Veranstaltungen besteht, kann auch eine noch nicht etablierte Veranstaltung genehmigt werden, sofern die im weiteren genannten Genehmigungsvorgaben eingehalten werden.

In Fällen, in denen der Bezirk selbst aus bestimmter Interessenlage eine Veranstaltung durchführen möchte und sich dazu eines professionellen Veranstalters bedient, wird zuvor entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben ein Interessenbekundungsverfahren mit inhaltlichen, bezirksbezogenen oder sonstigen Gestaltungswünschen durchgeführt. Somit wird auch hier das Prinzip der Marktöffnung beachtet.

II. Antragsverfahren für Veranstaltungen:

Über Anträge wird in der Regel nach Antragseingang entschieden.

Anträge sollen maximal sechs Monate bis mindestens drei Monate vor Veranstaltungstermin mit prüffähigen und vollständigen Unterlagen gestellt werden.

Unabdingbare Antragsunterlagen sind:

- Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Lageplan in fachlicher Qualität (keine „Hand- oder Faustskizze“) mit Einzeichnung der tatsächlichen Nutzungsflächen (Aufbauten; Begehungsfläche; Maßangaben usw.)
- Verkehrszeichenplan in fachlicher Qualität (z.B. durch Straßenbaufirma) mit geltendem Verkehrszeichen-Bestand und aufzustellenden mobilen Verkehrszeichen
- vorläufige Händlerliste, soweit bekannt einschließlich Angaben zur Art der Nutzung (z.B. selbstgefertigtes Kunsthandwerk; Gastronomie; Fahrgeschäfte usw.)
- schriftliches Veranstaltungskonzept (Aufbau, Ablauf, Abbau sowie Aussagen zum Charakter/Thema der Veranstaltung, Nachweis des bezirklichen Bezuges etc.)
- Unabdingbar ist die Vorlage eines Müllkonzeptes.
- Zusicherung und Einhaltung der Barrierefreiheit gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorgaben; Vorlage eines Konzeptes zur Barrierefreiheit
- Veranstaltererklärung (Formvordruck der Straßenverkehrsbehörde)
- Versicherungsbestätigung (Formvordruck der Straßenverkehrsbehörde)
- ggfs. Gemeinnützigkeitsbescheinigung/Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften
- ggf. Sicherheitsleistung wegen evtl. zu erwartender Beschädigungen des Straßenlandes

III. Anforderungen/Kriterien an Veranstaltung und Veranstalter

Ob die gewöhnlich mit derartigen Straßenfesten und saisonalen Märkten einhergehende Einschränkung bzw. gar die Aufhebung des Gemeingebrauchs der Straßen zum Verkehr und auch die Inanspruchnahme der für die Abwicklung erforderlichen Verwaltungskapazitäten gerechtfertigt sind, wird insbesondere nach folgenden Kriterien entschieden:

- eine über einen längeren Zeitraum gewachsene **Tradition** bei gleichbleibender Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger vorliegt
- ein eindeutiger **bezirklicher Bezug** der Veranstaltung (z.B. Jubiläen, historisch gewachsene/belegte Veranstaltungen usw.) vorliegt
- ein traditioneller **jahreszeitlicher Bezug** (z.B. Weihnachtsmärkte, Frühlingsfeste o.ä.) vorliegt
- ein außerordentlich starkes **Interesse** seitens **der Bevölkerung** an der Durchführung besteht
- neue, überzeugende Ideen hinsichtlich Thematik/Gestaltungsart von Straßenfesten und saisonalen Märkten eingebracht werden, die eine Akzeptanz der Veranstaltung bei den Bürgerinnen und Bürgern wahrscheinlich machen und gleichzeitig die genannten Kriterien erfüllen.
- vom Veranstalter auf ein **anspruchsvolles Angebot** geachtet wird, das dem **spezifischen Zweck und Titel der Veranstaltung** entspricht (z.B. keine „Pfennig-/ Cent-Artikel-Stände“ u.ä.).
- max. 2 Info-Stände mit gewerblichem Nutzen integriert werden
- auch im Bereich der Gastronomie auf eine anspruchsvolle Angebotspalette geachtet wird, die über das Übliche („Bratwurst & Co.“) hinausgeht. Das können z.B. sein: Spezialitäten und Produkte der Region, ein nennenswertes Angebot von Biokost und -gerichten o.ä. Hierzu sind vom Antragsteller Aussagen schon im schriftlichen Veranstaltungskonzept zu treffen.
- die Möglichkeit der kostenfreien Integration von bezirklichen oder behördlichen Informationsständen besteht.

In der Person des Veranstalters sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Wünschenswert - aber nicht unabdingbar - sind mehrjährige Erfahrungen und Kenntnisse des Veranstalters in der Organisation/Durchführung von Straßenfesten vergleichbaren Umfangs (ggfs. Referenzen)
- Wirtschaftliche Zuverlässigkeit und qualifizierte Sachkenntnis des Veranstalters, sodass eine präzise Organisation/Planung gewährleistet ist

IV. Verfahren bei mehreren in Frage kommenden Antragstellern

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich zuweilen mehrere Veranstalter für die jeweiligen Straßenfeste/saisonalen Märkte interessieren und auch die genannten Entscheidungskriterien gleichermaßen erfüllen. In diesem Fall der Gleichrangigkeit entscheidet das Los. Die Antragsteller haben die Möglichkeit, der Verlosung beizuwohnen.

In diesem Losverfahren wird nicht nur der obsiegende Bewerber ermittelt, es wird vielmehr durch weiteres Losen eine Rangfolge ermittelt, aus der ggfs. (bei evtl. Rücktritt des Erstgezogenen o.ä.) dann der folgende Bewerber zum Zuge kommt.

Eine Vergabe nach Antragseingang (sog. „Windhundverfahren“) ist ungeeignet, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Anträge bei der Verwaltung immer früher eingehen, in der Absicht, sich eine Veranstaltung als Erster „zu sichern“.

Bei verfrühter Antragstellung ist aber aus verschiedenen Gründen (u.a. wegen evtl. kurzfristig entstehender Bau-/Reparaturarbeiten, Verkehrswegeführung der BVG usw.) eine Entscheidung über den Antrag nicht möglich; er muss daher abgelehnt werden.

Demgegenüber handelt es sich bei dem Losverfahren um ein transparentes und Chancengleichheit bietendes Verfahren, welches keinen der in Frage kommenden Veranstalter von vornherein benachteiligt.

V. Alternative Möglichkeit: Vergabe eines „Veranstaltungs-Kontingents“

Wiederholt haben Antragsteller hier beantragt, mehrere bzw. alle innerhalb eines Jahres in bestimmten Straßen/Straßenzügen stattfindende Straßenfeste/saisonalen Märkte „in eine Hand“ zu geben, also einem Veranstalter das Veranstaltungskontingent an einer bestimmten Örtlichkeit für einen bestimmten Zeitraum zu ermöglichen.

Dies wird damit begründet, dass zum Einen evtl. eingeschränkte Wirtschaftlichkeit bestimmter Veranstaltungen durch andere, sich besser tragende Events ausgeglichen werden kann. Außerdem kann durch eine solche Kontinuität des Veranstalters eine besondere Nähe, Abstimmung und Einbindung z.B. mit den anliegenden Gewerbetreibenden gefördert werden.

Grundsätzlich widerspricht eine langandauernde Vergabe dem Grundsatz der Chancengleichheit. Jedoch können sich insbesondere die Punkte der Nähe zu Anwohnerinnen und Anwohnern und Gewerbetreibenden sowie die Kontinuität, die Erfahrungen und somit gewisse Berechenbarkeiten bei einem solchen Veranstaltungskontingent und die Querfinanzierung erwünschter aber nicht einträglicher Elemente positiv auswirken.

Insofern kann **im sachlich begründeten Einzelfall** die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Dauer maximal eines Jahres alle an dem jeweiligen Standort (Straße / Straßenzug) stattfindenden Veranstaltungen einem Antragsteller zu gestatten. Die Möglichkeit eines vorzeitigen Widerrufs dieser Kontingentgenehmigung beispielsweise für den Fall, dass Mängel bei der Durchführung erkannt werden oder die Veranstaltung sich anders als vom Bezirk gewünscht und in diesem Beschluss festgelegt entwickelt, bleibt vorbehalten.

Eine Verlängerung des Veranstaltungskontingents für denselben Antragsteller auch im darauffolgenden Jahr und an gleicher Örtlichkeit kommt aus Gründen einer gerechten und marktoffenen Vergabep Praxis grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Entscheidung zur Vergabe eines beantragten Veranstaltungskontingents trifft - nach vorheriger Information und Vorbereitung durch den Straßenbaulastträger - das Bezirksamtskollegium.

VI. Genehmigende Stellen:

Die Sondernutzungserlaubnisse werden entsprechend dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) erteilt:

- auf Hauptverkehrsstraßen und in Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr von der Verkehrslenkung Berlin nach vorheriger sachlicher Stellungnahme des Straßenbaulastträgers,
- in Fällen des bezirklichen Nebenstraßennetzes in Eigenständigkeit von der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Bezirkes nach vorheriger sachlicher Stellungnahme des Straßenbaulastträgers.

VII. Bekanntmachung dieses Beschlusses

Das neue Konzept zur Konkretisierung des Genehmigungsverfahrens von Straßenfesten und saisonalen Märkten auf öffentlichem Straßenland des Bezirks Tempelhof-Schöneberg von Berlin wird aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und der Marktöffnung allen potentiell in Frage kommenden Antragstellern durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite des Bezirkes Tempelhof- Schöneberg bekannt gegeben.

Evtl. künftige Änderungen desselben werden entsprechend veröffentlicht.

VIII. Anlage: Liste traditioneller Straßenfeste/saisonaler Märkte im Bezirk

siehe Anlage

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den .2014

Daniel Krüger
Bezirksstadtrat

Anlage

zur Bezirksamtsvorlage „Konzept zur Konkretisierung des Genehmigungsverfahrens von Straßenfesten und saisonalen Märkten auf öffentlichem Straßenland“

Liste traditioneller Straßenfeste/saisonaler Märkte im Bezirk; Stand: Januar 2014

I.

In den letzten Jahren haben sich folgende **Veranstaltungen im Hauptstraßennetz** (zuständig für Genehmigung nach BerlStrG: Verkehrslenkung Berlin nach vorheriger Stellungnahme des Baulastträgers) etabliert:

Lfd Nr.	Ort	Art Straßenfest	Ortsteil	Zeitraum (inkl. Aufbauzeiten)
1	Hauptstraße	Osterfest	Schöneberg	3 Tage über Ostern
2	Rheinstraße	Rheinstraßenfest	Schöneberg	2 Tage im Frühjahr
3	Rheinstraße	Rheinstraßenfest	Schöneberg	2 Tage im Sommer/Herbst
4	Akazienstraße	Primavera (neu in 2013)	Schöneberg	2 Tage Anfang Juni
5	Akazienstraße	Kürbisfest	Schöneberg	Erstes Wochenende im Oktober
6	Bahnhofstraße	Tanz in den Mai	Lichtenrade	Ein Wochenende im Mai
7	Bahnhofstraße	Wein- u. Winzerfest	Lichtenrade	Ein Wochenende im September
8	Bahnhofstraße	Weihnachtsmarkt	Lichtenrade	Max. 4 Tage an den Adventswochenenden

II.

Daneben solche im **Bereich der Nebenstraßen** (Zuständig für Genehmigung nach BerlStrG: Untere Straßenverkehrsbehörde des Bezirks):

9	Motzstraße u.a.	Lesbisch-Schwules Stadtfest	Schöneberg	2 Tage im Juni
10	Winterfeldtplatz	Weihnachtsmarkt	Schöneberg	Jeder Adventssonntag
11	Friedrich-Wilhelm-Platz	Friedenauer Herbstfest	Friedenau	1 Tag im September
12	Fuggerstraße	Folsom Europe	Schöneberg	2 Tage im September
13	Alt-Marienfelde	Weihnachtsmarkt	Marienfelde	In 2013: 2 Märkte zeitgleich, 1x3 Tage, 1x2 Tage
14	Breslauer Platz	Engelmarkt	Friedenau	1 Tag im Dezember
15	Breslauer Platz	Friedenauer Herbstfest	Friedenau	1 Tag im Herbst
16	Alt-Marienfelde	Osterfest	Marienfelde	3 Tage über Ostern
17	An der Apostelkirche	Sommerfest	Schöneberg	1 Tag im Juni
18	Apostel-Paulus-Kirche	Sommerfest	Schöneberg	1 Tag im Juni
19	Cranachstraße	Sommerfest	Friedenau	1 Tag im Juni
20	Crellestraße	Chorfest	Schöneberg	1 Tag im Mai
21	Crellestraße	Straßenfest	Schöneberg	1 Tag im September
22	Crellestraße/Helmstraße	Kiezfest	Schöneberg	1 Tag im Mai

23	Domagkstraße	Stadtteilstadtteilfest	Lichtenrade	1 Tag im September
24	Frobenstraße 13-16	Nachbarschaftsfest	Schöneberg	1 Tag im August
25	Goltzstraße	Jahrmarkt rund um St. Matthias	Schöneberg	1 Tag im Juni
26	Großgörschenstraße	Straßenfest QM	Schöneberg	1 Tag im September
27	Grazer Platz	Sommerbasar	Friedenau	2 Tage im August
28	Kärntener Straße	Kiezfest	Schöneberg	1 Tag im April
29	Monopolstraße	Nachbarschaftsfest Monopolsiedlung	Tempelhof	1 Tag im August
30	Wittenbergplatz/ Südseite	Touristikmarkt	Schöneberg	3 Tage im Juni
31	Wittenbergplatz/ Südseite	Israelfest/ Unabhängigkeit	Schöneberg	1 Tag im Mai
32	Steinmetzstraße	Nachbarschaftsfest	Schöneberg	1 Tag im Mai
33	Odenwaldstraße	Nachbarschaftsfest	Friedenau	1 Tag im Juni
34	Wildspitzweg	Allianzsportfest	Mariendorf	2 Tage im September
35	Wolffring	Kiezfest/ Kirche	Tempelhof	1 Tag im August
36	Tauentzienstraße	Weihnachtsmarkt (angrenzend an die Veranstaltung in ChlbG.-Wdf.)	Schöneberg	37 Tage im November/Dezember
37	Walther-Schreiber-Platz	Weihnachtsmarkt	Friedenau	30 Tage im November/Dezember

III.

Ferner Feste des Bezirks

38	Schmargendorfer Str. / Friedrich-Wilhelm-Platz	Kita „Die Burg“ Kinder-Motto-Feste (JugFöSport 11206)	Friedenau	1 Tag im Mai 1 Tag im August 1 Tag im September 1 Tag im Dezember
39	John-F.-Kennedy-Platz / Freiherr-vom-Stein-Straße	Schöneberger Mai- und Spargelfest (BzBm Büro)	Schöneberg	2 Tage im Mai
40	Alt-Lichtenrade	Lichtenrader Lichtermarkt (BzBm Büro)	Lichtenrade	1 Tag im Dezember

Die Aufstellung stellt die Erfahrungen der vergangenen Jahre dar. Sie erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit: diverse „kleinere“ Straßenfeste lokaler, nicht kommerzieller Veranstalter (Sommerfeste, Nachbarschaftsfeste, Kirchengemeinden usw.), die teilweise schon mehrfach durchgeführt wurden und sich zumindest teilweise in der Akzeptanz der Bevölkerung etabliert haben, kommen noch hinzu. Die vollständige Aufzählung würde hier zu weit führen, zumal einige der Veranstaltungen nicht regelmäßig jährlich stattfinden, sondern z.B. nur anlässlich bestimmter Ereignisse, Jubiläen usw.